

Dr. Michael Metschkoll

Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hauptstr. 9 b
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0
Telefax 08142-5785-99
Mail kanzlei@metschkoll.de
Internet www.metschkoll.de

15. Juli 2013

**Kanzleinachrichten
Juli 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit – In der Arbeitnehmerüberlassung hat dieser (neudeutsche) „Equal Pay“ – Rechtssatz zur Folge, dass einem Leiharbeitnehmer während der Dauer seiner Überlassung an den Entleiher der gleiche Lohn zu zahlen ist, wie einem vergleichbaren Angestellten. Das Bundesarbeitsgericht hat dies in einer aktuellen Entscheidung auch dann für anwendbar erklärt, wenn in einem Arbeitsvertrag auf die - inzwischen für unwirksam erklärten - Tarifverträge mit der CGZP Bezug genommen worden war. Der Arbeitgeber genießt insoweit keinen Vertrauensschutz. Interessant an der aktuellen BAG-Urteil dürfte aber vor allem die Klarstellung sein, dass Ausschlussfristen sowie die Verjährungsfrist von 3 Jahren auf den Vergütungsanspruch nach wie vor Anwendung finden.

Ist das Haustier gesund, freut sich der Mensch. Dasselbe gilt sicherlich, wenn das geliebte Haustier einen sicheren Unterschlupf in Ihrer Mietwohnung findet. Der BGH hat dazu entschieden, dass Mietvertragsklauseln, die generell das Halten von Haustieren untersagen, unwirksam sind. Alle empfindsamen Hausbewohner und Wohnungsnachbarn seien damit getröstet, dass deren Interessen bei der Frage der Zulässigkeit der Haustierhaltung in jedem Einzelfall umfassend abzuwägen sind.

Während bislang das Finanzamt an die rechtliche Beurteilung eines Unternehmers gebunden gewesen ist und keine Korrektur der Bilanz vornehmen durfte, wenn die Beurteilung aus Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vertretbar war (subjektiver Fehlerbegriff), ist seit dem Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs künftig nur noch auf die objektiv richtige Rechtslage abzustellen. Damit eröffnet sich für das Finanzamt ein langer Zeitraum zur Korrektur von Bilanzen bei einer Änderung der Rechtsprechung.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metschkoll
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

Seminartermine

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Rechte und Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat

Termin: Montag, den 16.09.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham, Von-Andrian-Strasse 5
83620 Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Recht

Termin: Dienstag, 24.09.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Umsatzsteuer in der EU

Termin: Dienstag, den 15.10.2013, 09:00 bis 16:30 Uhr

Ort: IHK für Niederbayern in Passau, Nibelungenstraße 15, 94032 Passau

Veranstalter: Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: BWA: Früherkennung im Unternehmen!

Termin: Freitag, den 08.11.2013, 13:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 03.12.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr

Termin: Dienstag, den 10.12.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg

Veranstalter: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Montag, den 16.12.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie München-Westerham

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Termine und Allgemeines

Termine Juli 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 10.7.2013 | 15.7.2013 | 5.7.2013 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer ⁴ | 10.7.2013 | 15.7.2013 | 5.7.2013 |
| Sozialversicherung ⁵ | 29.7.2013 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.7.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Im Ausland tanken kann steuerliche Folgen haben

Wird Dieseldieselkraftstoff im Ausland getankt und in das Inland verbracht, ist in bestimmten Fällen Energiesteuer festzusetzen. Der Kraftstoff ist jedoch von der Steuer befreit, wenn und soweit er in einem regulären, vom Hersteller eingebauten Tank (Hauptbehälter) befördert wird. Kraftstoffbehälter, die nicht vom Hersteller selbst, sondern von einem Vertragshändler im Auftrag des Herstellers auf Wunsch des Käufers eingebaut worden sind, sind keine Hauptbehälter. Ein Kraftstofftank ist folglich nur dann ein Hauptbehälter, wenn dieser Tank vom Hersteller des Fahrgestells für alle Fahrzeuge desselben Typs bereits werkseitig eingebaut worden ist. Nachträglich eingebaute, vergrößerte oder weitere Tankbehälter in einem Fahrzeug berechtigen nicht zur Anwendung der Befreiungsvorschrift.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat ein anhängiges Verfahren ausgesetzt und den Fall dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorgelegt. Es sei europarechtlich zweifelhaft, ob nur vom Hersteller des Fahrzeugs eingebaute Tanks von der Steuerbefreiung erfasst würden. Es spreche vieles dafür, die Steuerbefreiung auch auf von Vertragshändlern oder Karosseriebauern eingebaute Kraftstoffbehälter zu erstrecken.

Auch Privatpersonen, die sich vergrößerte oder zusätzliche Tanks in ihren PKW einbauen lassen und im Ausland tanken, sind von dieser Problematik betroffen, wenn sie den im Ausland getankten Kraftstoff für Fahrten im Inland nutzen.

Die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird Klarheit schaffen.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2010:

| Zeitraum | Basiszinssatz | Verzugszinssatz | Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung |
|---------------------|---------------|-----------------|---|
| 1.7. bis 31.12.2010 | 0,12 % | 5,12 % | 8,12 % |
| 1.1. bis 30.6.2011 | 0,12 % | 5,12 % | 8,12 % |
| 1.7. bis 31.12.2011 | 0,37 % | 5,37 % | 8,37 % |
| 1.1. bis 30.6.2012 | 0,12 % | 5,12 % | 8,12 % |
| 1.7. bis 31.12.2012 | 0,12 % | 5,12 % | 8,12 % |
| 1.1. bis 30.6.2013 | -0,13 % | 4,87 % | 7,87 % |

Einkommensteuer

Anerkennung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei einem Heimarbeitsplatz

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einschließlich seiner Ausstattung sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig. Abweichend von dieser Grundregel ist die Situation zu beurteilen, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. In derartigen Sonderfällen können die Aufwendungen entweder in vollem Umfang oder beschränkt auf bis zu 1.250 € abgezogen werden. Für die Beurteilung sind die folgenden Gesichtspunkte entscheidend:

Der unbeschränkte Abzug aller für ein Arbeitszimmer und notwendige Nebenräume sowie die Ausstattung entstehenden Aufwendungen ist auf die Fälle beschränkt, in denen das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Es müssen dort die Arbeiten vorgenommen werden, die für den Beruf wesentlich und prägend sind. Entscheidend ist nicht der zeitliche Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers, sondern der qualitative Schwerpunkt. Findet allerdings die das Berufsbild prägende Tätigkeit außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers statt, sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht abzugsfähig.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung, kommt nur die auf 1.250 € beschränkte Abzugsmöglichkeit der Aufwendungen in Frage. Voraussetzung ist in diesen Fällen aber, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Erledigung der Arbeiten zur Verfügung steht.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat die Aufwendungen des Betriebsprüfers eines Finanzamts für seinen zusätzlich zum vorhandenen Arbeitsplatz genutzten Heimarbeitsplatz nicht zum Abzug zugelassen. Auch die Anerkennung anteiliger Aufwendungen für die Nutzung der Nebenräume blieb dem Betriebsprüfer versagt. Da die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer in vollem Umfang nicht abgezogen werden konnten, dürften auch anteilige Aufwendungen für die Nutzung von Nebenräumen nicht berücksichtigt werden.

Der Fall wäre anders zu beurteilen, wenn der Betriebsprüfer nur den Heimarbeitsplatz nutzen würde. In diesem Fall wäre dieser Ort als Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit anzusehen. Seine ihm entstandenen Aufwendungen könnten in vollem Umfang geltend gemacht werden.

Bei der Korrektur der Bilanz ist nur noch die objektiv richtige Rechtslage maßgebend

Bisher war das Finanzamt im Rahmen der ertragsteuerlichen Gewinnermittlung an eine rechtliche Beurteilung des Unternehmers gebunden, die dieser seinen Bilanzansätzen zu Grunde gelegt hatte, wenn die Beurteilung aus Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vertretbar war. Wenn unter diesen Maßstäben subjektiv kein Fehler vorlag, konnte das Finanzamt keine Korrektur der Bilanz vornehmen. Daher sprach man auch vom subjektiven Fehlerbegriff.

Ab sofort ist nur noch auf die objektiv richtige Rechtslage abzustellen. Das Finanzamt darf sogar bei einer zukünftigen Entscheidung von einer früher - im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung - praktizierten Rechtsauffassung abweichen, wenn diese sich später geändert hat.

(Quelle: Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs)

Häusliches Arbeitszimmer bei Nutzung der zweiten Wohnung im Zweifamilienhaus

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen für die berufliche Nutzung der zweiten Wohnung, die sich im Obergeschoss eines ausschließlich privat genutzten Zweifamilienhauses befindet, unter die Abzugsbeschränkung für ein häusliches Arbeitszimmer fallen und somit lediglich mit 1.250 € steuerlich zu berücksichtigen sind.

Ein selbstständiger Erfinder benötigte für die Erstellung von Patenten zahlreiche Unterlagen und umfangreiche Fachliteratur, sodass er ein ausschließlich beruflich genutztes Büro unterhielt. Dieses befand sich im Oberge-

schoß des von ihm und seiner Familie bewohnten Zweifamilienhauses. Eine direkte Verbindung zwischen dem Büro im Obergeschoss und dem Wohnbereich im Erdgeschoss bestand nicht. Das Obergeschoss war nur über einen separaten Treppenaufgang erreichbar, der über eine eigene Eingangstür verfügte.

Das Arbeitszimmer gehörte noch zum häuslichen Bereich. Der für die Annahme der Häuslichkeit erforderliche Zusammenhang der beruflich und privat genutzten Räume entfällt erst, wenn das Arbeitszimmer über eine der Allgemeinheit zugängliche und auch von anderen Personen genutzte Verkehrsfläche zu erreichen ist. Im vorliegenden Fall wurde jedoch das gesamte Grundstück und Gebäude ausschließlich von der Familie genutzt, sodass die baubedingte räumliche Trennung zwischen den beruflich und den privat genutzten Räumen nicht so stark ausgeprägt war, dass der Zusammenhang zur häuslichen Sphäre hinreichend gelöst war.

Höhe des Betriebsausgabenabzugs für Fahrten eines Selbstständigen zwischen Wohnung, Kunden- oder Mandantenbesuch und Betriebsstätte

Das Finanzgericht Münster hatte die Frage zu entscheiden, ob Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, denen am selben Tag ein Mandanten- oder Kundenbesuch vor- oder nachgeschaltet wurde (sogenannte Dreiecksfahrten), mit den tatsächlichen Kosten laut Fahrtenbuch oder nur begrenzt mit der hälftigen Entfernungspauschale zu berücksichtigen sind.

Das Finanzgericht kommt zu folgendem Ergebnis:

- Fahrten vom Büro oder von der Wohnung zu einem Mandanten oder Kunden und wieder zurück zum Büro oder zur Wohnung sind mit den tatsächlichen Kosten laut Fahrtenbuch zu berücksichtigen.
- Fahrten, die im Vorlauf oder im Anschluss an einen Mandanten- oder Kundenbesuch zwischen Wohnung und Betriebsstätte durchgeführt werden, können nur mit der Entfernungspauschale Berücksichtigung finden. Das Finanzamt hatte für die jeweils unmittelbare Fahrt zwischen Wohnung und Betrieb nur die hälftige Entfernungspauschale (0,15 € pro Entfernungskilometer) berücksichtigt. Das Finanzgericht gewährte dem Unternehmer die ganze Entfernungspauschale (0,30 € pro Entfernungskilometer).

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kindergeld: Fahraufwendungen als Werbungskosten

Leistet ein Student den praktischen Teil seiner Hochschulausbildung in einem Betrieb außerhalb der Hochschule ab, ist der Betrieb nicht als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen. Für die Fahrten dorthin können deshalb statt der Entfernungspauschale die tatsächlichen Kosten uneingeschränkt als Werbungskosten abgezogen werden. Der Bundesfinanzhof bestätigt damit seine bisherige Rechtsprechung.

Hinweis: Seit 2012 spielen die Höhe der Einkünfte und Bezüge eines Kindes keine Rolle mehr, da die Einkünfte- und Bezügelgrenze mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 weggefallen ist.

Rückwirkende Anwendung der eingeschränkten Veranlagung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wurde mit dem Jahressteuergesetz 2007 die gesetzliche Rechtslage wieder hergestellt, die bis dahin jahrzehntelange Besteuerungspraxis war. Danach ist bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Veranlagung u. a. nur dann durchzuführen, wenn die positive Summe der nicht dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte mehr als 410 € beträgt.

Nach den Anwendungsvorschriften des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 war diese Regelung auch für Veranlagungszeiträume vor 2006 anzuwenden. Diese gesetzlich normierte rückwirkende Anwendung verstößt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot.

Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Der Bundesfinanzhof hat im Jahr 2012 entschieden, dass Schuldzinsen für Darlehen, die ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer zur Vermietung bestimmten Immobilie aufgenommen wurden, auch nach einer steuerbaren Veräußerung der Immobilie als nachträgliche Schuldzinsen abgezogen werden können. Voraussetzung ist, dass der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeiten zu tilgen.

Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, dass diese Entscheidung nicht anzuwenden ist, wenn

- die Schuldzinsen auf Verbindlichkeiten entfallen, die durch den Veräußerungserlös der Immobilie hätten getilgt werden können,
- der Verkauf der Immobilie außerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist erfolgt,
- die Veräußerung auf einem vor den 1.1.1999 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt (Altfälle) beruht.

Voraussetzungen für erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen

Um erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen oder bei Baudenkmalen in Anspruch nehmen zu können, sind einige Voraussetzungen zu beachten. So ist z. B. der Abschluss eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts notwendig.

Der Bundesfinanzhof hatte folgenden Fall zu entscheiden:

An ein notariell beurkundetes Vertragsangebot vom 10. Juli 2003 hielt sich ein Bauträger für vier Monate gebunden. Das Angebot wurde am 11. November 2003 angenommen. Die Finanzverwaltung erkannte von den Baumaßnahmen von 90.391 € lediglich 26.829 € als begünstigt an. Die in der Zeit vom 10. Juli bis zum 10. November 2003 angefallenen nachträglichen Herstellungskosten von rd. 63.000 € wurden nicht anerkannt.

Das Gericht bestätigte die Ansicht des Finanzamts, weil die Annahme eines notariellen Kaufangebots nach Ablauf seiner befristeten Unwiderruflichkeit keinen gleichstehenden Rechtsakt im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften darstellt. Das Vertragsangebot vom 10. Juli 2003 stellte keinen gleichstehenden Rechtsakt dar. Deshalb waren auch nur die nach der Annahme des Vertragsangebots angefallenen nachträglichen Herstellungsaufwendungen begünstigt.

Hinweis: Vor Beginn solcher Baumaßnahmen und vor Abschluss von Verträgen dieser Art sollte unbedingt mit dem Steuerberater gesprochen werden, damit die Vorgehensweise im Einzelnen besprochen werden kann.

Vorübergehender Leerstand bei Untervermietung von Räumen

Werden einzelne Räume einer selbst genutzten eigenen Wohnung zur Untervermietung bereitgehalten, können die während eines Leerstands entstehenden Kosten als Werbungskosten abzugsfähig sein. Entscheidend ist alleine, dass eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht und diese auch nachgewiesen werden kann.

Dabei spielt es keine Rolle, ob eine räumliche Trennung zum übrigen Wohnbereich besteht. Auch eine fehlende Abgeschlossenheit der zur Vermietung vorgesehenen Räume und die theoretische Möglichkeit der jederzeitigen Selbstnutzung sprechen nicht gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuer

Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken

Das Bundesministerium der Finanzen hat seine Erläuterungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass an mehrere Urteile des Bundesfinanzhofs angepasst. Die Erläuterungen sind umfangreicher und enthalten mehr Beispiele.

Ergänzt wurde die Aufzählung der notwendigerweise zum Verkauf der Speisen gehörenden Elemente um die

- Darbietung von Waren in Regalen
- Zubereitung der Speisen und
- Transport der Speisen und Getränke zum Ort des Verzehrs einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen.

Neu ist die Aufzählung der Elemente, die nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbunden und daher im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sind:

- Bereitstellung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur
- Servieren der Speisen und Getränke
- Gestellung von Bedienungs-, Koch- oder Reinigungspersonal
- Durchführung von Service-, Bedien- oder Spülleistungen im Rahmen einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur oder in den Räumlichkeiten des Kunden
- Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck
- Überlassung von Mobiliar (z. B. Tischen und Stühlen) zur Nutzung außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers
- Reinigung oder Entsorgung von Gegenständen, wenn die Überlassung dieser Gegenstände ein berücksichtigungsfähiges Dienstleistungselement darstellt
- individuelle Beratung bei der Auswahl der Speisen und Getränke
- Beratung der Kunden hinsichtlich der Zusammenstellung und Menge von Mahlzeiten für einen bestimmten Anlass.

Die Bereitstellung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur wird gesondert erläutert.

Aufteilung eines Gesamtpreises bei Sparmenüs

Imbissstuben und Fast-Food-Ketten bieten oft sog. Sparmenüs an, sodass die Kunden für Speisen und Getränke einen insgesamt verbilligten Preis zahlen. Dies führt zu Problemen, wenn der Kunde das Sparmenü zum Verzehr außer Haus erwirbt. Bei Außer-Haus-Verkäufen werden Speisen mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, Getränke dagegen mit dem vollen Umsatzsteuersatz besteuert. Auch bei einem Sparmenü liegen dann zwei Lieferungen vor, die in zwei Entgeltbestandteile (entsprechend den Steuersätzen) aufzuteilen sind.

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs ist danach eine lineare Verteilung des Rabattbetrags für das Sparmenü nach den (normalen) Einzelverkaufspreisen vorzunehmen. Eine andere Aufteilung könnte zu einer steuerlich missbräuchlichen Preisbildung führen.

Beseitigung körperlicher Mängel ästhetischer Natur können umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen sein

Während Heilbehandlungen umsatzsteuerfrei sind, unterliegen sog. Schönheitsoperationen dem Umsatzsteuersatz. Eine Heilbehandlung liegt vor, wenn die Leistung dazu dient, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen oder die Gesundheit zu schützen, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Dies kann nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union auch bei Eingriffen ästhetischer Natur der Fall sein, wenn der körperliche Mangel zu psychologischen Problemen führt. Dies muss von einem Arzt festgestellt werden. Die subjektive Vorstellung des Patienten von dem Eingriff ist für die Beantwortung der Frage, ob der Eingriff einem therapeutischen Zweck dient, unbeachtlich.

Kein Vorsteuerabzug bei von Anfang an geplanter privater Verwendung

Beabsichtigt ein Unternehmer bereits beim Einkauf der Ware, diese nicht steuerpflichtig weiter zu veräußern, sondern für den privaten Bedarf zu verwenden, kann er die auf den Einkauf entfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Der Vorsteuerabzug ist selbst dann zu versagen, wenn der Unternehmer verpflichtet ist, selbst Waren im Umfang einer bestimmten Mindestbestellmenge zu erwerben, um aus dem Weiterverkauf anderer Waren desselben Lieferanten steuerpflichtige Einnahmen zu erzielen. Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zumindest für die Fälle, in denen der Unternehmer berechtigt ist, die sog. Mindestbestellmenge als Proben oder Testmuster weiterzugeben.

Unternehmer treffen hohe Sorgfaltspflichten bei Barverkauf eines hochwertigen Pkw im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei. Hat der Unternehmer die Lieferung, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen, fälschlicherweise als steuerfrei behandelt, kann er gegebenenfalls eine Vertrauensschutzregelung in Anspruch nehmen. Dafür muss die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruhen und der Unternehmer hätte die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen können dürfen. Wegen der großen umsatzsteuerrechtlichen Missbrauchsgefahr sind bei der innergemeinschaftlichen Lieferung eines hochwertigen Pkw bei Abholung durch einen Beauftragten gegen Barzahlung besonders hohe Anforderungen an die Nachweispflichten zu stellen. Den hohen Sorgfaltspflichten ist nicht genügt, wenn der Unternehmer auffälligen Unterschieden zwischen der Unterschrift des Abholers unter der Empfangsbestätigung und der Unterschrift auf dem vorgelegten Personalausweis nicht nachgeht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Nachtrag: Ehrenamt - Übungsleiterpauschale

In der Kanzleinachrichten-Ausgabe Juni 2013 ist im Artikel „Ehrenamt: Neuregelungen gelten rückwirkend ab dem 1.1.2013“ die Übungsleiterpauschale mit 2.100€ angegeben. Tatsächlich beträgt diese 2.400€. Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen.

Arbeitsrecht

Ab 1.7.2013 höhere Pfändungsfreigrenzen

Durch die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2013 gelten ab dem 1. Juli 2013 höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Erhöht werden die geschützten Beträge, die bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nicht gepfändet werden dürfen.

Der Pfändungsschutz stellt sicher, dass Schuldner auch bei einer Pfändung ihres Arbeitseinkommens ihr Existenzminimum sichern und die gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen können. Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des Grundfreibetrags angepasst. Zuletzt sind die Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli 2011 erhöht worden. Der steuerliche

Grundfreibetrag hat sich seitdem um 1,57 % erhöht. Hieraus ergibt sich eine entsprechende Erhöhung der Pfändungsgrenzen.

Ab dem 1. Juli 2013 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag 1.045,04 € (bisher: 1.028,89 €). Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 393,30 € (bisher: 387,22 €) für die erste und um jeweils weitere 219,12 € (bisher 215,73 €) für die zweite bis fünfte Person.

Auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz kann eine Broschüre heruntergeladen werden, in der die vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2015 geltenden Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen, jeweils gestaffelt nach der Höhe des monatlich, wöchentlich oder auch tageweise zu leistenden Arbeitslohns sowie nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen, ablesbar sind. Unter Arbeitseinkommen ist das jeweilige Nettoeinkommen des Schuldners zu verstehen.

Gleiches Arbeitsentgelt für Leiharbeitnehmer

Nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sind Verleiher verpflichtet, den bei ihnen angestellten Leiharbeitnehmern das gleiche Arbeitsentgelt zu zahlen, welches die beim Entleiher angestellten Stammarbeitnehmer erhalten. Davon darf nach unten nur abgewichen werden, wenn ein wirksamer Tarifvertrag eine niedrigere Vergütung für Leiharbeitnehmer zulässt. Wirksame Tarifverträge können aber nur von tariffähigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden geschlossen werden. Fehlt einer der Tarifvertragsparteien die Tariffähigkeit, ist der Tarifvertrag unwirksam. So lagen die Dinge bei der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften Zeitarbeit und PSA (CGZP), die Tarifverträge mit den Arbeitgebervereinigungen der Leiharbeitsbranche geschlossen hatte.

Nachdem das Bundesarbeitsgericht festgestellt hatte, dass diesem Zusammenschluss die Tariffähigkeit fehlte, beriefen sich viele Leiharbeitnehmer ihren Verleihern gegenüber darauf, der Tarifvertrag, aufgrund dessen ihnen niedrigere Arbeitsentgelte gezahlt worden waren als den Stammarbeitnehmern, sei rechtsunwirksam, so dass er die Grundregel, wonach sie Anspruch auf gleiches Arbeitsentgelt haben, nicht außer Kraft setzen konnte.

Diesen Leiharbeitnehmern gab das Bundesarbeitsgericht nunmehr Recht. Das Gericht stellte ausdrücklich fest, dass Leiharbeitnehmer, in deren Arbeitsverträgen auf die von der CGZP geschlossenen „Tarifverträge“ Bezug genommen wurde, Anspruch auf das Arbeitsentgelt haben, das ein vergleichbarer Stammarbeitnehmer des Entleihers erhalten hat. Soweit Verleihfirmen darauf vertraut haben, die CGZP sei tariffähig, wirke sich dies nicht zu ihren Gunsten aus.

Das Gericht stellte allerdings auch klar, dass auf den Anspruch auf die höhere Vergütung wirksam verabredete allgemeine Regelungen des Leiharbeitsvertrages anzuwenden sind. So könne dieser Anspruch z. B. wirksam vereinbarten Ausschlussfristen unterliegen, wobei die Verfallfrist mindestens drei Monate ab Fälligkeit der Vergütung betragen müsse. Im Falle einer solchen Ausschlussfrist genüge es, wenn der Leiharbeitnehmer den Anspruch auf die höhere Vergütung dem Grunde nach geltend macht; eine Bezifferung sei nicht erforderlich.

Der gesetzliche Anspruch auf die gleiche Vergütung unterliege auch der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren. Diese beginne mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch auf das gleiche Arbeitsentgelt entstanden ist und der Leiharbeitnehmer Kenntnis von den diesen Anspruch begründenden Umständen hat. Dafür reiche die Kenntnis des Leiharbeitnehmers von den Tatsachen aus. Auf seine rechtliche Beurteilung der Tariffähigkeit der beteiligten Tarifvertragsparteien komme es nicht an. Was die Höhe des Anspruchs anbelangt, müsse ein Gesamtvergleich aller Entgelte im Überlassungszeitraum angestellt werden. Aufwendungsersatz bleibe dabei außer Betracht, es sei denn, die Bezeichnung als solcher diene der Verschleierung und es handele sich in Wirklichkeit um steuerpflichtiges Arbeitsentgelt.

Haftung des Arbeitnehmers bei grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden

Ein Berufskraftfahrer, der bei einer Spedition 2.726,50 € brutto im Monat verdiente, hatte bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,94 Promille einen Verkehrsunfall und dadurch einen erheblichen Schaden an dem Lastkraftwagen seines Arbeitgebers verursacht. Dieser verlangte Schadenersatz i. H. v. 17.522,25 € für Bergungsarbeiten, Gutachten und Reparaturen, weil sein Arbeitnehmer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt habe. Als der Fahrer nicht zahlte, verklagte er ihn.

Im Prozess trug der Arbeitnehmer vor, es habe kein Fall grober Fahrlässigkeit vorgelegen. Außerdem verdiene er sehr wenig. Dies müsse ebenso berücksichtigt werden, wie die Gefahrgeneigtheit des Berufs des LKW-Fahrers. Auch müsse es sich das Speditionsunternehmen vorwerfen lassen, dass es keine Vollkaskoversicherung und keinen Schutzbrief für eine Bergung des LKWs besitze.

Das Landesarbeitsgericht verurteilte den Fahrer zunächst zur Zahlung von 8.287,50 €. Zwar habe der Arbeitnehmer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt und die Spedition sei auch nicht verpflichtet, eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, bei grober Fahrlässigkeit sei aber von einer Haftungsbegrenzung auf drei Bruttomonatsvergütungen auszugehen, wenn zwischen dem Verdienst und dem Schadensrisiko ein deutliches Missverhältnis bestehe, was hier der Fall sei. Angesichts der immer wertvoller werdenden Betriebsmittel, die im Arbeitsalltag zum Einsatz kämen, der zunehmenden Leistungsverdichtung am Arbeitsplatz und der gleichzeitig festzustellenden Gehaltsrückgänge bei vielen Beschäftigungsgruppen sei das grundgesetzliche Gebot der Existenzsicherung im Rahmen der Arbeitnehmerhaftung stärker zu berücksichtigen.

Das Bundesarbeitsgericht ist dieser Rechtsauffassung nicht gefolgt und gab deshalb den Fall zur erneuten Verhandlung an das Landesarbeitsgericht zurück. Zur Begründung verwies es auf die bisherige Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung. Danach habe ein Arbeitnehmer vorsätzlich herbeigeführte Schäden in vollem Umfang zu

tragen, bei leichtester Fahrlässigkeit hafte er dagegen nicht. Bei normaler Fahrlässigkeit sei der Schaden in aller Regel zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu verteilen, bei grober Fahrlässigkeit habe der Arbeitnehmer in aller Regel den gesamten Schaden zu tragen. Starre summenmäßige Haftungsobergrenzen seien vom Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung abgelehnt worden. Der Grund dafür liege darin, dass die Entscheidung darüber dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben müsse. Eine Haftungsbeschränkung bei grob fahrlässigem Tun auf drei Monatsgehälter bestehe weder allgemein noch bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen dem monatlichen Einkommen des Arbeitnehmers und dem letztlich verwirklichten Schadensrisiko. Vielmehr komme es auf eine Abwägung im Einzelfall an. Diese müsse das Landesarbeitsgericht, an das der Fall zurückverwiesen wurde, nun vornehmen.

Mieter, Vermieter

Kein generelles Verbot von Hunde- und Katzenhaltung in Formularmietverträgen

Vermieter dürfen nicht generell die Haltung von Hunden und Katzen in Mietwohnungen verbieten. Derartige Formalklauseln in Mietverträgen stellen eine unangemessene Benachteiligung der Mieter dar und sind deshalb unwirksam. Erforderlich ist vielmehr eine Abwägung der Interessen im Einzelfall. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Das Gericht gab der Klage eines Mieters statt, der in der Wohnung einen kleinen Mischlingshund halten wollte, obwohl dies nach dem Mietvertrag untersagt war. Die Unwirksamkeit einer solchen Klausel führt aber nicht dazu, dass der Mieter Hunde oder Katzen ohne Rücksicht auf andere halten darf. Vielmehr muss eine umfassende Abwägung der im Einzelfall betroffenen Belange und Interessen der Mietvertragsparteien, der anderen Hausbewohner und der Nachbarn erfolgen.

Keine rechtsmissbräuchliche Kündigung bei nicht absehbarem Eigenbedarf

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Frage befasst, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Eigenbedarfskündigung des Vermieters rechtsmissbräuchlich ist. Nach Auffassung des Gerichts ist eine Eigenbedarfskündigung nur dann rechtsmissbräuchlich, wenn der Vermieter schon bei Vertragsabschluss die Absicht hat, die Wohnung bald selbst zu nutzen oder einem Angehörigen zu überlassen.

In dem entschiedenen Fall kündigte der Vermieter drei Jahre nach Abschluss des Vertrags das Mietverhältnis, da er das Haus für seinen Enkel und dessen Familie benötigte. Zwar hat der Vermieter bei der Anmietung des Hauses gegenüber dem Mieter geäußert, dass ein Eigenbedarf an dem Objekt nicht in Betracht kommt, auf Grund einer nach der Vermietung eingetretenen Änderung der beruflichen und familiären Verhältnisse des Enkels hat sich jedoch eine für den Vermieter nicht vorhersehbare Änderung der Rahmenbedingungen ergeben. Treten solche Umstände erst später ein, ist eine Kündigung rechtmäßig.

Zivilrecht

Insolvenzanfechtung bei einer Lastschriftbuchung im Abbuchungsauftragsverfahren

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte der Verwalter in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Schuldnerin einen derer Gläubiger unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Insolvenzanfechtung auf Rückgewähr eines vom Konto der Schuldnerin abgebuchten Betrags in Anspruch genommen.

Solche Abbuchungen sind grundsätzlich anfechtbar, wenn der Schuldner zahlungsunfähig war und der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit kannte. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die wirksame Belastung des Schuldnerkontos. Beim Abbuchungsauftragsverfahren wird die Belastung des Schuldnerkontos wirksam, wenn die Lastschrift von der Schuldnerbank eingelöst wird oder nach den vereinbarten Geschäftsbedingungen als eingelöst gilt.

Verfahrensrecht

Generalbevollmächtigter kann Haftungsschuldner sein

Wenn Unternehmen ihren steuerlichen Pflichten nicht nachkommen, haften die gesetzlichen Vertreter, wenn sie ihrerseits vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten verletzt haben. Eine solche Haftung trifft auch einen Verfügungsberechtigten. Ein Verfügungsberechtigter kann auch sein, wenn eine Generalvollmacht erteilt worden ist. Allerdings setzt die haftungsrechtliche Inanspruchnahme voraus, dass der Bevollmächtigte nach außen aufgetreten ist, also z. B. Verträge unterzeichnet oder vor Gericht für den Vollmachtgeber auftritt.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Personalwirtschaft

Einkünfte aus Gewerbebetrieb stets sozialversicherungsrechtliches Arbeitseinkommen

Liegt eine so genannte Betriebsaufspaltung vor und werden deshalb vom Finanzamt Einkünfte aus der Verpachtung von Grundstücken steuerrechtlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gewertet, handelt es sich im sozialversicherungsrechtlichen Sinne um Arbeitseinkommen, das bei der Beitragsbemessung von freiwillig Versicherten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen ist. Das hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts steht dem auch die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht entgegen, wonach das sozialversicherungsrechtliche Einkommen nur Einkünfte erfasst, die aus einer mit persönlichem Einsatz verbundenen Tätigkeit herrühren. Damit habe das Bundessozialgericht nur die Abgrenzung zu Einkommen aus Vermietung und Verpachtung oder Einkünften aus Kapitalvermögen vornehmen wollen.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb rechnen nach dieser Entscheidung immer zum Arbeitseinkommen. Die sozialrechtlich relevanten Einnahmen aus einer selbstständigen Tätigkeit („Arbeitseinkommen“), auf deren Erzielung eine derartige Tätigkeit gerichtet sein muss, sind identisch mit dem nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelten Gewinn. Gewinn in diesem Sinne sind jeweils die steuerrechtlich maßgeblichen Einkünfte nicht nur aus selbstständiger Arbeit, sondern auch aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb.